



Bayerischer Jagdverband e.V. Bayerischer Sportschützenbund e.V.

LANDESGESCHÄFTSSTELLEN



Bayerischer Jagdverband e.V. • Hohenlindner Str. 12 • 85622 Feldkirchen

BMI
Referat KM5
11014 Berlin

Übermittlung per Mail:
km5@bmi.bund.de

Postanschrift:
Landesgeschäftsstelle:
Hohenlindner Straße 12
85622 Feldkirchen
Telefon: 089/99 02 34-25
Telefax: 089/99 02 34-37
Internet: <http://www.jagd-bayern.eu>
eMail: geschaeftsfuehrung@jagd-bayern.de

BJV-Büro Berlin:
Hauptstadtbüros der Verbände
Unter den Linden 10
10117 Berlin
Tel. 030/80 09 322 92

08.02.2019
1/90 ls/zt D2/101-19

3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Hier: **Stellungnahme des Bayerischen Landesjagverbandes e. V. und des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend folgt die Stellungnahme zum obengenannten Gesetzgebungsverfahren, das ja im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/853 dient.

Vielleicht hätte die Bundesrepublik **diese** Richtlinie stärker beeinflussen müssen, was aber nicht so gut gelang, sodass die EU-Richtlinie nun ganz überwiegend **nicht** sinnvolle Vorgaben macht. Für eine Stellungnahme ist der zeitliche Rahmen leider relativ kurz bemessen, aber gleichwohl geben wir nachstehende Stellungnahme ab.

I

Unakzeptable Inhalte

1. Mit der Umsetzung werden hauptsächlich **3 Ziele** verfolgt, nämlich
 - 1.1 Der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen soll erschwert werden.
 - 1.2 Sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile sollen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg rückverfolgt werden können.
 - 1.3 Die Nutzung legaler Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge soll erschwert werden.

Es wird festgestellt, dass diese Ziele – um es zu wiederholen: Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung vor Terroranschlägen – durch die Gesetzesänderungen wohl **nicht** erreicht werden. Es handelt sich vielmehr um neue Verbote oder Verschärfungen älterer Ge- bzw. Verbote, die sich nur gegen legale Waffenbesitzer richten.

Wir wiederholen an dieser Stelle ausdrücklich die **eigentlich bekannte** Tatsache, wonach bei **keinem Terroranschlag** der letzten Jahre legale Waffen benutzt wurden; keine der neuen Regelungen hätte eine dieser Taten beeinträchtigt oder verhindert.

Im Übrigen: Die national-rechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie bringt **schärfere Verbote**, als dies nach der umzusetzenden Richtlinie gefordert wird. Länder wie **Tschechien, Österreich** und auch **Ungarn** zeigen, dass und wie eine EU-Richtlinie auch **umgesetzt werden kann**.

2. Bevor weitere Einzelheiten dargestellt werden, sei auf den **EU-rechtlichen Datenschutz** gesondert hingewiesen.
 - 2.1 Zwar ist in der Begründung zur Gesetzesänderung (Teil A, Ziff. VI) auf die DSGVO hingewiesen worden. Eine **detaillierte** Darstellung, **dass** und **wie** diese Datensicherung zu Gunsten der betroffenen **legalen** Waffenbesitzer erreicht wird, **fehlt**.
 - 2.2 Die ungehemmte internationale Vernetzung von Datensammlungen bei nicht einmal aus dem Gesetz entnehmbaren internationalen Behörden, auch im Ausland, steht nicht im Einklang mit den datenrechtlichen Bestimmungen (siehe Art. 24, 28, 32 DSGVO).
Die Geeignetheit der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (Art. 28 DSGVO) und die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO) erscheint höchst zweifelhaft.
 - 2.3 Selbst die Behauptung, zur Abwehr einer Gefahr durch Waffen tätig zu sein, deckt nicht annähernd jeglichen Eingriff in die Bürger- und Freiheitsrechte legaler Waffenbesitzer.
 - 2.4 In einigen EU-Mitgliedsstaaten liegen nicht immer die gleiches datenschutzrechtlichen Standards vor wie in Deutschland.
 - 2.4.1 Kein deutscher legaler Waffenbesitzer möchte sich der Gefahr ausgesetzt sehen, dass durch Datenmissbrauch (Korruption u. ä.) die genaue Anzahl und die einzelnen Jagdwaffen mit genauer Adressenangabe irgendwo sichtbar werden können.
 - 2.4.2 Der durch Korruption oder auch nur durch fahrlässigen Umgang mit den international gespeicherten Daten mögliche Einblick in das Waffenregister ist eine buchstäbliche **Einladung** für Diebstahls-Beutezüge in Deutschland, wobei nicht einmal die Waffen selbst Gegenstand der Begierde sein müssen. Die Rechtsbrecher werden ganz einfach der Vermutung folgen, dass dort, wo Jagdwaffen vorhanden sind, auch sonstige Wertgegenstände vorhanden und leicht stahlbar sind.

Der Bundesgesetzgeber schafft ein neues Bürokratiemonster mit internationaler Vernetzung und einer damit verbundenen **Verringerung** der Sicherheit für den legalen Waffenbesitzer.

Es wird insoweit gegen das Gesetzgebungsvorhaben insgesamt **Widerspruch** angezeigt.

3. In der Änderung zu § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG wird die Bedürfnis-Prüfung verändert durch Veränderung der bisherigen „Kann-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“, wobei zukünftig die *Bedürfnisprüfung in regelmäßigen Abständen* erfolgen soll.
 - 3.1 Diese Veränderung schafft weitere Bürokratie und eine unnötige Belastung der legalen Waffenbesitzer, ohne dass ein Terrorist und/oder illegaler Waffenbesitzer davon überhaupt nur betroffen wäre.
 - 3.2 Die Gesetzesänderung trifft zwar die etwa 385.000 Jagdscheininhaber in der Bundesrepublik eher weniger, da diese **ohnehin** sich durch die spätestens alle 3 Jahre stattfindende Prozedur der Verlängerung des Jagdscheins der behördlichen Überprüfung stellen müssen.
 - 3.3 Es ist aber überhaupt nicht einsehbar, warum an der bislang absolut bewährten und durch die **Sportschützen** in der gesamten Bundesrepublik gebührend beachteten Bedürfnisüberprüfung nun etwas zu ändern wäre. Die Gesetzesänderung trifft also im wesentlichen **1,4 Millionen Sportschützen** in der gesamten Bundesrepublik, ohne dass die Abwehr der Terrorismusgefahr auch nur graduell verbessert wäre.

Die bestehenden Regeln reichen völlig aus – eine Erhöhung der Sicherheit vor Terrorgefahren ist nicht ersichtlich.

4. Magazine und Magazinegehäuse normaler Kapazität werden in Zukunft verbotene Gegenstände gem. Anlage 2 Abschn. 1 WaffG. Erlaubt sollen zukünftig nur noch sein (für Waffen mit Zentralfeuerzündung) Magazine für Kurzwaffen mit max. 20 Schuss und für Langwaffen mit max. 10 Schuss. Sofern Magazine sowohl für Kurzwaffen als auch für Langwaffen verwendet werden könnten, gelten sie als Kurzwaffen-Magazine. Sofern aber der betroffene Berechtigte eine „passende Langwaffe“ für ein solches Magazin besitzt, gilt die strengere Begrenzung. Auch diese gesetzlichen Vorgaben sind **abzulehnen** – der Referentenentwurf übersieht die Realitäten, die teilweise vom Bund selbst geschaffen wurden.
 - 4.1 Dem Referentenentwurf selbst ist entnehmbar, dass die Wehrverwaltung (also der Bund, der nun dieses Waffenrechtsänderungsgesetz erlassen will) eine immense Zahl ehemals militärisch benutzter Magazine verkauft hatte.
 - 4.1.1 Fälschlich wird vermutet, dass diese massenhaften von der Bundeswehr stammenden Magazine schon in privater Hand sind.
 - 4.1.2 Richtig ist vielmehr, dass durch die jüngsten Verkaufsaktionen der Bundeswehr eine Vielzahl dieser Magazine an Büchsenmacher und Waffenhändler gingen, die durch die nun geplanten Verschärfungen sich einem **enteignungsgleichen Eingriff** gegenübersehen sowie in ihren verfassungsmäßigen Rechten auf Ausübung ihres Berufs eingeschränkt werden.
 - 4.2 Der Bestandsschutz, der den Erwerb bis 13.06.2017 privilegieren soll, ist **nicht** hilfreich. Denn die Händler und Büchsenmacher wollen/müssen die jetzt in ihrem Besitz befindlichen Magazine auch **verkaufen dürfen**.

- 4.3 Die Anmeldepflicht für nun „verbotene Magazine“ schafft weiteren bürokratischen Aufwand, dem sich wiederum lediglich die legalen Waffenbesitzer ausgesetzt sehen.
Kein Terrorist wird an einem mit Waffengewalt geplanten Terroranschlag gehindert nur deshalb, weil etwa zu „seiner Kalaschnikow“ auf dem illegalen Markt ein ausreichend großes Magazin fehlen würde.

Der Referentenentwurf ist hinsichtlich der Regelung über die Magazine abzulehnen.

5. Die Vergrößerung der Anzahl der **Waffenteile**, die nun „**wesentlich**“ werden, schafft keinerlei Sicherheit zur Terrorabwehr.
Es werden lediglich neue Straftatbestände geschaffen, die einen eventuell unaufmerksamen legalen Waffenbesitzer in die Kriminalität treiben – ein Zuwachs an Sicherheit vor Terror ist nicht zu erblicken.
Der legale Waffenbesitzer, der zur bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung eine **zerlegbare** Waffe mit entsprechenden veränderbaren **wesentlichen Waffenteilen** besitzen will und benutzen möchte, vergrößert dadurch in keiner Weise irgendeine durch die neue Gesetzesänderung zu bekämpfende Erhöhung der Sicherheitsgefährdung der Öffentlichkeit.
6. **Deko-Waffen** und **Vorderladerwaffen** und **Armbrüste** sollen in Zukunft anmeldepflichtig werden. Der Erwerb von **Salutwaffen** wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Diese waffenrechtlichen Verschärfungen werden von der EU-Richtlinie nicht gefordert. Sie dienen auch nicht der Zielerreichung.
Diese Gesetzesänderung schafft Probleme, wo es bisher **keine Probleme gab**.

II Akzeptable Änderungen

Die Änderung des WaffG bringt einige wenige akzeptable Änderungen der Gebzw. Verbote.

1. Nach dem „Schalldämpfer-Urteil“ des BVerwG vom 28.11.2018 gab es nun zur Vereinheitlichung der Praxis in den einzelnen Bundesländern **dringenden** Handlungsbedarf.
Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgesetzgeber dies erkannt hat.
Wir bitten aber um die nachstehend erläuterten Ergänzungen.
- 1.1 Schon bisher war die „Bedürfnisprüfung“ für die Erwerbsgenehmigung der Schalldämpfer für jagdliche Langwaffen völlig automatisiert. Bis auf das Land Berlin, das aufgrund nur einer geringen Jagdfläche eher unbedeutend ist, aber das Bedürfnis nach Schalldämpfern schlichtweg verneinte, wurde nach Entfernung gesetzlicher Schalldämpfer-Verbote aus den Landesjagdgesetzen die Genehmigungspraxis bundesweit schon seit einer geraumen Zeit liberalisiert eingedenk der wachsenden Erkenntnisse für die Notwendigkeit der Emissionsreduzierung auch im hörbaren Bereich.
- 1.2 Die nunmehr geschaffene freie Erwerbserlaubnis mit der Notwendigkeit der behördlich zu erteilenden Besitzerlaubnis für Schalldämpfer – **besser: Schallreduzierer** – bleibt auf halbem Wege stehen.

- 1.2.1 Die Unterstellung ist unrichtig, dass der Schalldämpfer **per se** ein **gefährlicher** Gegenstand sei.
 - 1.2.2 **Mitnichten** – die Waffe, auf die der Schallreduzierer aufzuschrauben ist, muss vorhanden sein, und eine etwaige „Gefahr“ geht also von der Waffe aus und nicht vom Schallreduzierer.
 - 1.2.3 Die Notwendigkeit der Eintragungen der Schallreduzierer in die Waffenbesitzkarten ist also völlig inhaltsleer.
- 1.3 Die Eintragungspflicht schafft bürokratischen Aufwand, ohne auch nur ansatzweise die Sicherheit der Bevölkerung vor Terroranschlägen zu verbessern.
- 1.4 Unbegründet ist bisher, warum die **Sportschützen** von Besitz und Benutzungsmöglichkeit der Schallreduzierer ausgenommen sind. Auch insoweit würde sich eine Erhöhung der Gefährdung durch deren Waffen nicht ergeben.

Im Ergebnis sollten die Schallreduzierer **freigegeben** werden für die Benutzung von Langwaffen für Jäger und Sportschützen – Österreich, das Land, das lange den Schallreduzierer als verbotenen, kriminellen Gegenstand betrachtete, hat nunmehr die völlige Freigabe der Schallreduzierer bei der Umsetzung der EU-Richtlinie gesetzlich geschaffen.

Der **Schallreduzierer** könnte/sollte behandelt werden wie ein **Zielfernrohr** für eine (jagdliche) Langwaffe – das eine wie das andere Accessoire dient der besseren Handhabung der Waffe, also für bessere Schießergebnisse im Sinne des **Tierschutzgesetzes**, um mit jedem präzisen Schuss den aus jagdlichen oder sonstigen rechtlichen oder bestandsregulierenden Gründen zu erlegenden Tier unnötige Schmerzen zu ersparen.

2. Dass im Zusammenhang mit Waffenherstellung und Waffenhandel (§ 21 WaffG) zukünftig ein **Bundesverwaltungsamt** tätig sein soll anstelle des Bundeskriminalamts oder der Landeskriminalämter, ist zu **begrüßen**.
- 2.1 Auf diese Weise wird deutlich, dass die im WaffG zu regelnden **legalen** Waffenbesitzer keine Kriminellen sind.
Das BKA mag sich also dann um die Kriminellen kümmern und das (neue) Bundesverwaltungsamt kann dann den legalen Waffenhandel übernehmen.
- 2.2 Der Bayerische Landesjagdverband insbesondere ist zustimmend einverstanden, dass in Ansehung der Nachtzielgeräte eine Änderung im WaffG nicht ersichtlich ist. So verbleibt es bei der Rechtslage, wonach nach wie vor ausschließlich das BKA zuständig wäre iS § 40 WaffG, das nämlich für Nachtzielgeräte als nach wie vor verbotene Gegenstände Ausnahmen erlauben kann.

III

Ergänzungen bei der Novellierung des WaffG

Im Zusammenhang mit dem Schalldämpfer-Urteil des BVerwG (siehe oben) war der LJV Bayern beim Bayerischen Staatsminister des Inneren Joachim Herrmann vorstellig geworden und hatte – wie in anderen Bundesländern auch – die Anweisung an die nachgeordneten Waffenbehörden erreicht, wonach sich trotz des Urteils an der Handhabung zum Besitz und zur Genehmigung von Schalldämpfern in Bayern nichts ändern sollte.

In diesem (zeitlichen) Zusammenhang wurde der Bayerische Innenminister ebenfalls angesprochen auf die **häufig unverhältnismäßigen Auswirkungen** einer Anwendung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG, wenn nach dieser Norm eine **nur geringfügige**, also häufig nur fahrlässige, Verfehlung durch einen legalen Waffenbesitzer vorlag. Der Minister versprach, dass bei der **nächsten Änderung** des WaffG eine entsprechende Gesetzesveränderung in das WaffG eingefügt werden sollte.

Das Problem:

- 1- Zunächst ist es schon aus systematischen Gründen völlig verfehlt, dass nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1, wo die rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder sonstiger vorsätzlicher Straftaten in Ansehung der prognostisch zu beurteilenden Zuverlässigkeit geregelt sind, in der folgenden Ziff. 2 die Tatsachen aufgezählt sind, die ebenfalls eine für 10 Jahre dauernde **absolute Unzuverlässigkeit** herbeiführen sollen.
 - 2- Bei wertender Betrachtung sind Fälle in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 einzuordnen, die sogar wesentlich weniger gravierend sind als die, die zu § 5 Abs. 2 gehören, und die dort zu einer „Regel-Unzuverlässigkeit“ führen mit einer Sperrfrist von nur fünf Jahren im Gegensatz zu der Sperrfrist von 10 Jahren zum § 5 Abs. 1 WaffG.
1. Ziel und Zweck des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG ist die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch fehlerhaften Umgang mit Waffen oder Munition. Ausgangspunkt ist das Vorliegen von
- (1.) *Tatsachen*, die
 - (2.) die *Annahme* rechtfertigen, dass
 - (3.) der Betroffene *künftig* mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Waffen oder Munition fehlerhaft umgehen wird.
- 1.1 Erkennbar ist also eine **Prognose** über den zukünftigen Umgang des betroffenen mit Waffen und Munition erforderlich.
 - 1.2 Bei den „Tatsachen“ handelt sich es meist um Ordnungswidrigkeiten, z. B. Verstöße gegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition oder gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die den Anlass geben und regelmäßig eine negative Prognose zur Folge haben.
 - 1.3 Leider nehmen die Gerichte eine negative Prognose nurmehr **formelhaft** mit dem Hinweis als **begründet** an, dass ein Waffenbesitzer *„jederzeit und in jeder Hinsicht mit Waffen und Munition korrekt umzugehen habe; ein ‚Restrisiko‘ werde nicht hingenommen.“*
Eine detaillierte Auseinandersetzung im Gerichtsverfahren mit objektiven Tatumsständen findet häufig nicht statt.
 - 1.4 **Richtig** ist, dass das WaffG einen **so strikt korrekten** Waffenumgang **überhaupt nicht verlangt** – sonst wäre eine Prognoseentscheidung entbehrlich, weil jeder Verstoß zur Unzuverlässigkeit führen müsste.

1.5 **Erkennbar** wollte der Gesetzgeber mit der Prognose gerade die Personen ausnehmen, von denen anhand objektiver Kriterien trotz eines geringfügigen Fehlverhaltens auch künftig keine Gefahren zu erwarten sind beim Umgang mit Waffen oder Munition.

2. Als **Änderung** des WaffG wird **gefordert**:

2.1 § 45 WaffG wird um einen **neuen Abs. 3** erweitert mit nachstehendem Wortlaut:

(3) In minder schweren Fällen kann die zuständige Behörde die Vollziehung der nach Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 erlassenen Verfügungen einschließlich der Folgemaßnahmen aus § 46 für die Dauer der festgelegten Unzuverlässigkeit aussetzen. Ein minder schwerer Fall ist anzunehmen, wenn ein geringfügiger Verstoß gegen jagd- oder waffenrechtliche Bestimmungen vorliegt, der auf einem einmaligen Augenblicksversagen einer ansonsten gesetzestreuen Person zurückzuführen ist und zu keiner wesentlichen konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hat. Bei einem erneuten Fehlverhalten erlischt die Aussetzung, die Dauer der Unzuverlässigkeit wird unter Einbeziehung des erneuten Verstoßes neu festgesetzt.

2.2 § 45 WaffG Abs. 3-5 **alt** werden § 45 Abs. 4-6 WaffG bei gleichen Wortlaut wie bisher.

2.3 Die analoge Änderung in § 17 Abs. 1 S. 2 Bundesjagdgesetz wird hiermit ebenfalls **ausdrücklich angeregt**.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Greeske
Landesjustitiar des
Landesjagdverbandes Bayern e. V.